

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
-

1. Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers im vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB, Stadt Seßlach, Lkr. Coburg

Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

für die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Der Stadtrat der Stadt Seßlach nimmt von den eingebrachten Anregungen und Bedenken am 14.04.2026 Kenntnis. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ mit Datum vom 11.11.2025 haben in der Zeit vom 15.01.2026 – 17.02.2026 öffentlich ausgelegen und waren unter der Internetadresse <https://www.seßlach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen> auf der Homepage der Stadt Seßlach veröffentlicht.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Insgesamt wurden 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, davon haben 10 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Staatliches Bauamt Bamberg
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für ländliche Entwicklung Bamberg
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Regierung von Oberfranken – Handwerkskammer
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Coburg
- E. ON Netz GmbH
- Kreisheimatpfleger, Reiner Wessels

Mit der Planung einverstanden waren:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken West
- Deutsche Telekom
- SÜC Coburg
- FWO
- Vodafone
- IHK
- Bergamt Nordbayern

Folgende Stellen hatten Anregungen:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
-

- Regierung von Oberfranken
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Coburg
- Landratsamt Coburg
- Wasserwirtschaftsamt Kronach

Von den 8 angeschriebenen Nachbargemeinden haben 3 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Gemeinde Itzgrund
- Verwaltungsgemeinschaft Ebern
- Gemeinde Weitramsdorf
- Gemeinde Ahorn
- VG Heldburger Unterland

Einverstanden sind:

- Gemeinde Untermerzbach
- Markt Maroldsweisach
- Gemeinde Großheirath

Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von BürgerInnen eingegangen.

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
-

**1. Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Sachgebiet 24,
email vom 05.02.2026, 8:55, Ansprechpartner: Michael Birnbaum**

Stellungnahme:

der o.a. Planung stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

Um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise wird gebeten.

Baurecht (Sachgebiet 32):

- Der Punkt C. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (Nachrichtliche Übernahme/Mitteilungen) enthält keine Festsetzungen, es scheinen auch keine in diesem Bereich geplant zu sein. Dieser Punkt sollte daher gestrichen werden.
- Wir bitten für zukünftige Bekanntmachungen die Änderung des § 3 Abs. 2 BauGB zu beachten. Dieser sieht vor, dass die Planunterlagen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist vorrangig im Internet zu veröffentlichen sind und nur zusätzlich eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen sind. Die Bekanntmachung macht den Eindruck, als ob die alte Rechtslage angewendet worden wäre, da u.a. die Papierauslegung als vorrangig beschrieben ist.

Bodenschutz (Sachgebiet 50):

- Im Rahmen des Vorsorgenden Bodenschutzes wird den Bauvorhabenträgern vorab ein projektbezogenes Bodenmanagement empfohlen, um für die konkrete Baumaßnahme Möglichkeiten zur Vermeidung oder den Umgang mit anfallendem Bodenmaterial zu entwickeln sowie - wenn nötig - eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung zu regeln. Gleichzeitig wird ein reibungsloser Bauablauf ermöglicht und unerwartete Kosten werden vermieden.
- Bei Bautätigkeiten mit erforderlichem Bodenabtrag müssen Ober-, Unterboden und Untergrund getrennt schichtweise ausgebaut, wenn erforderlich fachgerecht zwischengelagert, und verwertet werden. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB). Zwischengelagertes Bodenmaterial muss vor schädlichen Einwirkungen (Verdichtung, Vernässung und Erosion) geschützt werden.
- Oberboden Haufwerke dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, nicht befahren werden und sind bei einer Lagerdauer von mehr als zwei Monaten umgehend mit tiefwurzelnden und wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne oder Klee gras) zu begrünen.
- Neben den Arbeitshilfen Umgang mit Bodenmaterial und Durchwurzelbare Bodenschicht werden insbesondere die FAQ: Umgang mit Bodenmaterial - LfU Bayern und die Best Practice-Beispiele - LfU Bayern als Handlungshilfen empfohlen.
- Zudem sind Erdarbeiten vorzugsweise nach längeren Trockenperioden durchzuführen, da so Bodenverdichtungen vermieden und Volumen sowie Gewicht des Bodenmaterials reduziert werden.
- Im Sinne des nachsorgenden Bodenschutzes müssen Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor dem Auftrag des Oberbodens beseitigt werden. Bei der Rekultivierung von Flächen ist auf einen schichtweisen Bodenaufbau zu achten. Die

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
-

Anforderungen für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind in § 6 bis 8 BBodSchV geregelt.

Diese Stellungnahme beschränkt sich nicht nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und Erkenntnisse aus dem Rauminformationssystem, sondern bezieht auch andere von der Regierung wahrzunehmende Aufgaben ein. Die abschließende Abwägung der jeweiligen fachlichen Hinweise obliegt der Stadt Seßlach als Trägerin der Planungshoheit.

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Bauleitpläne mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Punkt Nachrichtliche Übernahmen/Mitteilungen wurde eingefügt, um dort die aus der öffentlichen Auslegung möglichen Nachrichtliche Hinweise/Mitteilungen einfügen zu können. Die Buchstaben A – F wurden entsprechend des Inhalts angepasst.

Bei zukünftigen Bekanntmachungen wird die Änderung des § 3 Abs. 2 BauGB beachtet.

Die Bekanntmachung wird zukünftig dahingehend formuliert, dass Planunterlagen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist vorrangig im Internet veröffentlicht werden und nur zusätzlich eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Hinweise des Sachgebiets 50 Bodenschutz werden im BBP aufgenommen.

Nach Verfahrensabschluss wird die rechtskräftige Fassung des Bauleitplans mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de gesendet.

2. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 07.01.2026,
Sachgebiet BQ, Zeichen: P-2018-2243-2_S2, Ansprechpartner: Herr Antonio Sasso M.A.**

Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
-

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den BBP wie folgt aufgenommen:

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
-

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Schreiben vom 19.01.2026, Az. VM 2323, Ansprechpartner: Herr Peter Henkel

Stellungnahme:

1. Bei Maßnahmen mit Grenzbezug (bspw. einzuhaltenden Grenzabständen) ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte stets anzuraten.
2. Die Grenzdarstellung in der Entwurfsplanung ist aktuell. Im Planungsbereich liegen außerdem derzeit keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.
3. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 04.02.2026, Az. AELF-CK-L2.2-4612-53-8-4, Ansprechpartner: Herr Alexander Herdan

Stellungnahme

In der Gemarkung Heilgersdorf soll innerhalb eines Solarparks ein Stromspeicher errichtet werden. Von dem Vorhaben sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen. Durch den bestehenden Solarpark sind diese Flächen bereits für die Landwirtschaft verloren. Aus dieser Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Der Stromspeicher soll in direkter Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Bei deren Bewirtschaftung kann es temporär zu teils stärkeren Staubentwicklungen kommen, welche die störungsfreie Betriebssicherheit des Batteriespeichers beeinträchtigen

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
-

können. Wir bitten um Lösungen für den Schutz des Batteriespeichers. Aus unserer Sicht wäre die Pflanzung einer Hecke kombiniert mit einem Staubfilter eine geeignete Lösung.

Bereich Forsten (Ansprechpartner Jan Nalbach, Kronacher Straße 23, 96215 Lichtenfels, +4995617692022) S

Von dem Vorhaben sind keine Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht daher keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 16.02.2026, Zeichen: BAGE-THLB / ID 30138, Ansprechpartner: Herr Holger Dojan

Stellungnahme:

In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Planungsbereich befindet sich die 110-kV-Freileitung, Ebern - Seßlach, Ltg. Nr. E10004, der Bayernwerk Netz GmbH.

Die Baubeschränkungszone der Ltg. Nr. E10004 im betroffenen Mastbereich Mast Nr. 32 bis Mast Nr. 33 beträgt 23.00 m beiderseits der Leitungssachse.

Die Lage der 110-kV-Freileitung ist dem im Anhang befindlichen Lageplan zu entnehmen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Örtlichkeit

Die Bebaubarkeit unter 110-kV-Freileitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100. Gemäß DIN EN 50341-1 sind bei 110-kV-Freileitungen folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten:

Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6.00 m, Bauwerke und PV-Module: 5.00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Trafostationen, Batteriespeicher, Schalhäuser, usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer: 11.00 m, Sportflächen: 8.00 m, Zäune, Kameramasten, usw.: 3,00 m, Bepflanzung: 2,50 m, usw.

Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Wir bitten Sie in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der Schutzzone die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Im Bereich der 110-kV-Freileitung sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den 110-kV-Leiterseilen einzuhalten.

Das geplante Sondergebiet für erneuerbare Energien mit der besonderen Zweckbestimmung: Fläche zur Stromerzeugung- Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Stromspeicher liegt außerhalb der Baubeschränkungszone. Einer zukünftigen Bebauung dieser Fläche können wir daher zustimmen. Weiterhin bitten wir auch folgende Punkte zu beachten:

Bebaubarkeit mit PV-Module

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bebaubarkeit bzw. Bauhöhe mit PV-Modulen ist von der Entfernung des Bauobjekts zum nächstgelegenen Mast, vom seitlichen Abstand zur Leitungsachse, als auch von der genauen Höhenlage, abhängig. Die geplanten PV-Module befinden sich außerhalb der Baubeschränkungszone. Einer Bebauung der PV-Modultische mit einer maximalen Höhe von 3,50 m über OK Gelände können wir daher zustimmen.

Die Stellungnahme zur tatsächlichen Bebaubarkeit erfolgt anhand der Ausführungsplanung, die uns vom Vorhabenträger zur Stellungnahme vorzulegen ist (Bayerische Bauordnung (BayBO)).

In den endgültigen Bauplänen ist uns die ± 0,00 Bezugshöhe in Meter über Normal Null, NHN oder DHHN 2016 anzugeben.

Versorgungsanlagen / elektrische Anlagen

Trafostationen, Übergabestationen, Schalthäuser und Betriebsgebäude sind grundsätzlich außerhalb der Schutzzone zu errichten. Hierzu zählen auch Batteriespeicher-Anlagen. Die genannten Anlagen befinden sich außerhalb der Baubeschränkungszone. Wir können einer Bebauung zustimmen.

Netzanschluss- bzw. Netzverknüpfungspunkt

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen und ein Antrag auf Zuteilung eines Netzanschluss- bzw. Netzverknüpfungspunktes gestellt werden muss. Diese Stellungnahme beinhaltet keine Einspeise- / Anschlusszusage und ist unabhängig von der notwendigen Anfrage zum Netzanschluss mit dem Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH zu betrachten.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Ausgleichsflächen bzw. CEF-Maßnahmen

Innerhalb der Schutzzone der 110-kV-Freileitung können wir grundsätzlich keiner Ausweisung bzw. Schaffung von CEF-Flächen zustimmen.

Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes

Die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen müssen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritten veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), darf keinen Beschränkungen unterliegen.

Antennen; Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Kameramasten und Laternen

Antennen; Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Kameramasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit uns abgestimmt werden.

Niveauveränderungen

Im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen. Ebenso weisen wir darauf hin, dass Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und –hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nicht gestattet sind. Leicht brennbare Stoffe dürfen im Bereich der Hochspannungsfreileitung nicht gelagert werden.

Zäune

Zäune im Bereich der Schutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden. Vorgenannte Elemente dürfen nicht mit einem Masten der Hochspannungsanlage verbunden werden.

Schattenwurf

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Bei Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen von den Betreibern zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Geräuschemissionen

Wir bitten auch zu berücksichtigen, dass an Hochspannungsfreileitungen, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir diese Sachlage zu berücksichtigen.

Bepflanzung

Achten Sie bitte bei der Eingrünung innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können. Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Witterungs- und naturbedingte Einflüsse

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Elektrische- und magnetische Felder

Hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder wird auch bei Einhaltung des für Bauwerke erforderlichen Mindestabstandes von 5,00 m (bei 110 kV) zu den Leiterseilen die Grenzwerte der 26. BImSchV (5 kV/m und 100 PT) eingehalten. Damit ist sichergestellt, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen sind.

Durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder können besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden.

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Sicherheitshinweise enthalten entsprechende Informationen, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Wir bitten die beigefügten Sicherheitshinweise zu beachten. Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen mindestens vier Wochen vor Baubeginn die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, Betriebsmanagement, HS-Leitungen, Fremd- und Bauleitplanung, E-Mail: bag-fub-hs@bayernwerk.de unter Angabe der bestehenden Höhe in Meter über Normalnull, anfragen.

Krananlagen dürfen grundsätzlich nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Nähere Details bzgl. dem Einsatz von Hebewerkzeugen, wie z. B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dgl. sind, unter Angabe der maximal möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe in Meter über Normalnull anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH, Betriebsmanagement, HS-Leitungen, Fremd- und Bauleitplanung, E-Mail: bag-fub-hs@bayernwerk.de, abzustimmen.

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV-V3) der Berufsgenossenschaften.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung der rechtsgültigen Fassung des Bebauungsplanes.

20 kV-Kabel, Ausgleichsfläche Gmkg. Seßlach, Flur-Nr.: 690:

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass im betroffenen Bereich von uns betriebene Anlagen vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1.250 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie folgende Anlagen in den Planungsunterlagen zu berichtigen, bzw. zu ergänzen, mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren und die nachfolgend, angegebene Schutzzonenbereiche in den Unterlagen aufzunehmen.

20 kV-Kabel mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse

Es wird gebeten weitergehende Detailplanungen erneut mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsverlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. Die DVGW-Richtlinie GW125.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Erdkabel anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951 130932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V3 und UZ, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW3i5 und das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" bei Grabarbeiten hinweisen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Leitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>.

Weiterhin wird um Beteiligung an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der Änderungsbereich für die Stromspeicheranlage außerhalb des 110 kV-Leitungsbereiches liegt und somit die Hinweise nur für die bereits bestehende Photovoltaikanlage anzuwenden sind.

Da im vereinfachten Verfahren der 1. Änderung keine neuen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, bleibt die Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen unberührt. Die Leitung ist im ursprünglichen Bebauungsplan bereits eingezeichnet. Im Plan wird lediglich die genaue Bezeichnung: *Bayernwerk NA2xS(FL) 2Y 3x150 (Tachyeinmessung–bei Bedarf orten-ALKIS ungenau)* nachrichtlich ergänzt.

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
-

**6. Landratsamt Coburg, Schreiben vom 16.02.2026, Zeichen:6102 Nr. 13=41,
Ansprechpartner: Herr Mahr**

Stellungnahme:

Baurecht

Unter "A. Planzeichen als Festsetzungen" wird bei "3. Maß der baulichen Nutzung" eine maximale Bauhöhe für einen Kameramast angegeben. Hier wäre zu klären, ob im Sondergebiet tatsächlich ein Kameramast vorgesehen ist, ansonsten kann diese Festsetzung entfallen. Unter "C. Örtliche Bauvorschriften" sind bei "1. Gestaltung der Container" die Außenwände nur in gedeckten Farben zulässig. Da weiß oder hellgrau häufig verwendete Farben für Batteriespeicher-Container sind, sollte die Festsetzung zur Farbgestaltung dahingehend angepasst werden. Folglich wäre auch die Ziffer 8.6 der Begründung entsprechend zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Kameramasten sind nicht vorgesehen. Die Festsetzung wird deshalb aus dem Bebauungsplan entfernt. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Kameras angebracht werden, dürfen diese eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten.

Die Festsetzung wird dahingehend angepasst, dass für die Außenwände der Container keine grellen Farben verwendet werden dürfen, damit können auch Farben wie weiß oder hellgrau verwendet werden.

Stellungnahme:

Wasserrecht

In unmittelbarer Nähe des geplanten Stromspeichers befinden sich potentielle Fließwege bei Starkregen (s. Anlage). → In Bezug auf das Schutzgut Wasser fehlen Angaben darüber, ob die Anlage ein aktives BMS (Batteriemanagementsystem) umfasst oder nicht.

Das aktuelle Merkblatt des Bund-Länder-Arbeitskreises (BLAK UmwS) zum Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der AwSV ist zu berücksichtigen. Das beinhaltet u. a. die Forderung nach einem Brandschutzkonzept, das neben § 20 AwSV auch die Anforderungen der TRwS 779 (2023) Nr. 5.3 Brandschutz und Nr. 5.4 Löschwasserrückhaltung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Anlage umfasst ein aktives BMS (Batteriemanagementsystem). Im BBP wird unter den textlichen Festsetzungen eingearbeitet, dass die Anlage mit einem aktiven BMS ausgestattet sein muss.

Auf das aktuelle Merkblatt des Bund-Länder-Arbeitskreises zum Umgang mit Lithium – Ionen-Batterien wird im BBP verwiesen.

Stellungnahme:

Kreisbrandrat

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
-

Die notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der VDE-2-0132 sind in einem Merkblatt und einem Übersichtsplan für die Brandschutzdienststelle zusammenzufassen.

Beschlussvorschlag:

Die notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der VDE-2-0132 werden in einem Merkblatt mit einem Übersichtslageplan im nachgeordneten Verfahren festgelegt und mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt.

Stellungnahme: **Immissionsschutz**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 573 der Gemarkung Heilgersdorf sollen an der nördlichen Flurstücksgrenze im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ insgesamt zwei Container mit Batteriespeichern und zwei Container mit Trafo/Wechselrichter/ Nebeneinrichtungen sowie eine Übergabestation errichtet werden. Als relevante Emission, die von dem Vorhaben ausgehen kann, ist der Lärm durch die notwendigen Lüfter anzusehen. Unter „B: Textlichen Festsetzungen“ wird bei „5. Immissionsschutz“ im zweiten Absatz lediglich auf die Geräuschspitzen zur Tagzeit eingegangen. Da auch von einem Nachtbetrieb der Speicher und Wechselrichter auszugehen ist, muss ebenfalls die Nachtzeit berücksichtigt werden. Der Absatz ist daher folgendermaßen gemäß Nr. 6.1 S. 2 TA Lärm anzupassen: „Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.“

Beschlussvorschlag:

Der Absatz wird wie folgt gemäß Nr. 6.1 S. 2 TA Lärm angepasst: „Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.“

Stellungnahme: **Untere Straßenverkehrsbehörde**

Von Seiten der Unteren Straßenverkehrsbehörde gibt es keine Einwände gegen die Änderungsplanung. Es wird jedoch rein vorsorglich auf die Pflichten nach §§ 29 Abs. 3, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Schwertransportgenehmigungen und -ausnahmen über das VEMAGS-Antragsportal) und 45 Abs. 6 StVO (verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im Straßenraum) hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis bezüglich Schwertransportgenehmigungen und -ausnahmen wird im BBP aufgenommen.

7. **Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 17.02.2026, per Email am 19.02.2026, Zeichen: 6-4622-CO-6312026, Ansprechpartner: Herr Florian Kraus**

Stellungnahme:

1. Wasserversorgung und Grundwasserschutz
2. Sollten die Anlagen realisiert werden, sind grundsätzlich die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV)

1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Heilgersdorf“ zur Errichtung eines Stromspeichers, Stadt Seßlach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
-

sowie die „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe“ einzuhalten. Beim späteren Betrieb der Anlagen ist unbedingt zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen. Es sollten die Betriebsmittel wie die Batterieart oder der Transformatorentyp bereits unter diesem Aspekt ausgewählt werden. So wären z.B. sogenannte Trockentrafos zu bevorzugen. Sollten Lithium-Ionen-Batterien zum Einsatz kommen, wäre das aktuelle Merkblatt zum Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der AwSV zu berücksichtigen. Insbesondere die Themenbereiche „vorbeugender Brandschutz“ und „Löschwasserrückhaltung“ sind unter dem Gesichtspunkt „Grundwasserqualitätssicherung“ zu berücksichtigen.

3. Starkregenabfluss

Aufgrund der hängigen Lage des bestehenden Solarparks hin zum geplanten Bereich der Stromspeicher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Elektro- und Speicheranlagen vor wild abfließendem Wasser und Sturzfluten entsprechend zu schützen sind, z.B. durch ausreichende Höherlegung der Anlagenteile.

Beschlussvorschlag:

Zu 1. Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Im BBP wird unter Nachrichtl. Übernahmen vermerkt, dass die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) sowie die „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe“ einzuhalten sind und zu verhindern ist, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen.

Weiterhin wird aufgenommen, dass das aktuelle Merkblatt zum Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der AwSV zu berücksichtigen ist, insbesondere die Themenbereiche „vorbeugender Brandschutz“ und „Löschwasserrückhaltung“ sind unter dem Gesichtspunkt „Grundwasserqualitätssicherung“.

Zu 2. Starkregenabfluss

Im BBP wird darauf hingewiesen, dass die Elektro- und Speicheranlagen vor wild abfließendem Wasser und Sturzfluten entsprechend zu schützen sind, z.B. durch ausreichende Höherlegung der Anlagenteile.

Billigungs- und Satzungsbeschluss:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans SO „Solarpark Seßlach“ der Stadt Seßlach wird unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse mit den bereits eingetragenen Änderungen und der Begründung in der Fassung vom 24.03.2026 gebilligt und als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung und das Ing.-Büro Koenig + Kühnel werden beauftragt, die Bauleitverfahren abzuschließen.

Aufgestellt:

Weitramsdorf, den 24.02.2026

Koenig und Kühnel
Ingenieurbüro GmbH